



GEMEINDE WÜRENLOS

**Reglement  
über die Finanzierung von  
Erschliessungsanlagen  
(Wasser, Abwasser)**

vom 30. Oktober 2007

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Personenbezeichnung
- § 3 Finanzierung der Erschliessungsanlagen
- § 4 Mehrwertsteuer  
Gebührenanpassung
- § 5 Verjährung
- § 6 Zahlungspflichtige
- § 7 Verzug, Rückerstattung
- § 8 Härtefälle, Zahlungserleichterungen

### **II. Erschliessungsbeiträge**

- § 9 Kosten
- § 10 Beitragsplan
- § 11 Anlagen mit Mischfunktion
- § 12 Auflage und Mitteilung
- § 13 Vollstreckung
- § 14 Bauabrechnung
- § 15 Zahlungspflicht
- § 16 Fälligkeit
- § 17 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

### **III. Wasser**

#### **A. Erschliessungsbeiträge**

- § 18 Bemessung

#### **B. Anschlussgebühren**

- § 19 Bemessung
- § 20 Erneuerung bestehender Hauptleitung
- § 21 Zahlungspflicht, Erhebung, Sicherstellung
- § 22 Sicherstellung, Erhebung

#### **C. Benützungsgebühren (Wasserzins)**

- § 23 Grundsatz
- § 24 Bemessung
- § 25 Grundgebühr
- § 26 Verbrauchsgebühr
- § 27 Bauwasserzins  
Vorübergehende Wasserabgabe
- § 28 Hydrantenentschädigung

#### **IV. Abwasser**

##### **A. Erschliessungsbeiträge**

- § 29 Bemessung
- § 30 Sanierungsleitungen

##### **B. Anschlussgebühren**

- § 31 Bemessung
- § 32 Reduktion Anschlussgebühren
- § 33 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung
- § 34 Zahlungspflicht, Erhebung
- § 35 Sicherstellung, Erhebung

##### **C. Benützungsgebühren**

- § 36 Grundsatz
- § 37 Bemessung
- § 38 Verbrauchsgebühr
- § 39 Erhebung

#### **V. Rechtsschutz, Vollzug**

- § 40 Härtefälle
- § 41 Rechtsmittel, Vollstreckung

#### **VI. Änderung bestehenden Rechts**

- § 42 Reglementsänderungen

#### **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 43 Inkrafttreten
- § 44 Übergangsbestimmungen

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 <sup>1)</sup> und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 <sup>2)</sup>, erlässt das nachstehende Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Wasser, Abwasser)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Geltungs-  
bereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser und der Abwasserbeseitigung auf die Gemeinde, die Grundeigentümer sowie die Kunden (Benützer).

### § 2

Personen-  
bezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 3

Finanzierung  
der Erschlies-  
sungsanlagen

<sup>1)</sup> Für die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und des Betriebs der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge als einmalige Abgabe;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsggebühren.

<sup>2)</sup> Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

<sup>3)</sup> Die Höhe der einzelnen Abgaben (Gebühren) ist in der separaten Gebührenordnung zu diesem Reglement geregelt.

### § 4

Mehrwertsteuer

<sup>1)</sup> Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Zahlungspflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Beitrags- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

---

<sup>1)</sup> SAR 171.100

<sup>2)</sup> SAR 713.100

Gebühren-  
anpassung <sup>2</sup> Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand September 2006 (105,6 Punkte, Basis Mai 2000 = 100,0 Punkte). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Oktober an den neuen Indexstand vom Juni des laufenden Jahres angepasst, sofern sich dieser um mehr als 5 Punkte verändert hat. Die Ansätze werden auf Fr. 0.10 gerundet.

## § 5

Verjährung <sup>1</sup> Bezüglich der Verjährung gilt § 78 lit. a VRPG <sup>1)</sup>.  
<sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von 10 Jahren für einmalige Abgaben beginnt mit Entstehung der Beitrags- bzw. Zahlungspflicht.  
<sup>3</sup> Die Verjährungsfrist von 5 Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

## § 6

Zahlungs-  
pflichtige <sup>1</sup> Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.  
<sup>2</sup> Wird die Abgabeverfügung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens erlassen, ist der Baubewilligungsnehmer zur Bezahlung der provisorischen und definitiven Abgaben verpflichtet, mit subsidiärer Haftung der Personen gemäss Absatz 1 vorstehend.

## § 7

Verzug, Rück-  
erstattung <sup>1</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet. Es gilt derselbe Verzugszinssatz wie bei den Staats- und Gemeindesteuern für natürliche Personen.  
<sup>2</sup> Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

## § 8

Härtefälle,  
Zahlungs-  
erleichterungen <sup>1</sup> Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilliger Härte führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemässigem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

---

<sup>1)</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968 (SAR 271.100)

## II. Erschliessungsbeiträge

### § 9

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) Die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) Die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) Die Finanzierungskosten.

### § 10

Beitragsplan

<sup>1</sup> Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler);
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

<sup>2</sup> Anstelle eines Beitragsplans kann der Gemeinderat mit den Betroffenen einen öffentlich-rechtlichen Erschliessungsvertrag gemäss § 37 BauG abschliessen.

### § 11

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

### § 12

Auflage und Mitteilung

<sup>1</sup> Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags (einschliesslich Fälligkeit) durch eingeschriebenen Brief mit Rechtsmittelbelehrung anzuzeigen.

### § 13

Vollstreckung

Ist der Beitragsplan oder der öffentlich-rechtliche Vertrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

#### **§ 14**

- Baubrechnung <sup>1</sup> Die Bauabrechnung ist vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- <sup>2</sup> Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

#### **§ 15**

- Zahlungspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

#### **§ 16**

- Fälligkeit <sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- <sup>2</sup> Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- <sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

#### **§ 17**

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag Statt im Beitragsplanverfahren können die Erschliessungsbeiträge in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und allen betroffenen Grundeigentümern gemäss § 37 BauG festgelegt werden.

### **III. Wasser**

#### **A. Erschliessungsbeiträge**

#### **§ 18**

- Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Diese Beiträge werden in der Gebührenordnung zu diesem Reglement festgelegt.

#### **B. Anschlussgebühren**

#### **§ 19**

- Bemessung <sup>1</sup> Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement.

<sup>2</sup> Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen von § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) <sup>1)</sup> für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

<sup>3</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

<sup>4</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Anschlussgebühren angerechnet.

<sup>5</sup> In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z. B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr ermässigen. Der Gemeinderat kann sich bei der Gebührenfestsetzung zulasten der Bauherrschaft durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

<sup>6</sup> Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Wasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

<sup>7</sup> Bei landwirtschaftlichen Ökonomiebauten, Lagerhallen und Gewerbebauten wird die Anschlussgebühr nach der Gebäudegrundfläche gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement erhoben.

## § 20

Erneuerung bestehender Hauptleitung

Muss eine bestehende Hauptleitung erneuert werden, so fallen sämtliche Kosten für den Anschluss von bestehenden Leitungen zulasten der neuen Hauptleitung. Dies gilt auch, wenn eine private Leitung durch eine Hauptleitung ersetzt wird.

## § 21

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Zweckänderungen einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht innert 60 Tagen nach Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

## § 22

Sicherstellung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

---

<sup>1)</sup> Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994 (SAR 713.111)



Erhebung <sup>2</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. nach erteilter Anschlussbewilligung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### **C. Benützungsgebühren (Wasserzins)**

#### **§ 23**

Grundsatz <sup>1</sup> Für die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und des Betriebs der Wasserversorgung sind Benützungsgebühren zu entrichten, soweit sie nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

#### **§ 24**

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

#### **§ 25**

Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich nach dem maximalen Durchfluss des eingebauten Wasserzählers ( $Q_{\max}$  m<sup>3</sup>/h). Sie errechnet sich gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement.

#### **§ 26**

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen.

#### **§ 27**

Bauwasserzins <sup>1</sup> Der Bauwasserzins wird pro m<sup>3</sup> Bauvolumen gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement in Rechnung gestellt. Erfolgt ein Anschluss mit Bewilligung der Wasserversorgung ab Hydrant, ist zusätzlich eine pauschale Zählermiete zu leisten.

Vorübergehende Wasserabgabe <sup>2</sup> Für vorübergehende Wasserabgaben (z. B. bei Festwirtschaften, Schaustellbuden u. dgl.) werden eine pauschale Zählermiete und eine Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Frischwasser gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement erhoben.

## § 28

Hydranten-  
entschädigung

Die Einwohnergemeinde leistet für das Aufstellen von Hydranten eine durch den Gemeinderat festzulegende Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird.

## IV. Abwasser

### A. Erschliessungsbeiträge

## § 29

Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Diese Beiträge werden in der Gebührenordnung zu diesem Reglement festgelegt.

## § 30

Sanierungs-  
leitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zulasten der Abwasserrechnung.

### B. Anschlussgebühren

## § 31

Bemessung

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr für alle Bauten. Diese berechnet sich wie folgt:

- a) Entwässerungsflächen; für die gesamte Dachfläche sowie alle zusätzlich entwässerten Hartflächen (Gebäudevorplätze, Parkieranlagen, Zufahrten usw.);
- b) Wohnbauten; für alle gemäss § 9 Abs. 2 ABauV ermittelten Bruttogeschossflächen;
- c) Gebäudegrundfläche; für landwirtschaftliche Ökonomiebauten, Lagerhallen und Gewerbebauten.

Diese Gebühren werden in der Gebührenordnung zu diesem Reglement festgelegt.

<sup>2</sup> Bei getrennter Ableitung des Dach- und Sickerwassers (Versickerung oder in öffentliche Gewässer) kann die Anschlussgebühr für Hart- und Dachflächen bis zu 75 % ermässigt werden, wenn das Dachwasser gemäss den kantonalen Vorschriften "Siedlungsentwässerung" versickert und die Dachflächen mit einer Intensivbegrünung versehen werden.

<sup>3</sup> Wird das Dachwasser gestützt auf eine Ausnahmegewilligung direkt in einen Vorfluter abgeleitet oder werden die Dachflächen lediglich extensiv begrünt, reduziert sich die Ermässigung entsprechend. Für die Gewährung von Ermässigungen können Fachgutachten eingeholt werden. Die Kosten der Gutachten trägt der Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Bei besonderen Verhältnissen, wie z. B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser, kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Dieselben sind beschwerdefähig zu verfügen.

### § 32

Reduktion Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Ermässigung beträgt:

- a) Fr. 500.00 für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben;
- b) Fr. 1'000.00 für dreiteilige Abwasserfaulräume und mechanisch-biologische Kleinkläranlagen.

### § 33

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

<sup>1</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe von § 31 für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung <sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

<sup>3</sup> Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

### § 34

Zahlungspflicht, Erhebung

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Zweckänderungen einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht innert 60 Tagen nach Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

---

<sup>1)</sup> Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2012, in Kraft seit 16. Juli 2012.

### § 35

Sicherstellung,  
Erhebung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

<sup>2</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. nach erfolgter Schlusskontrolle erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

## C. Benützungsgebühren

### § 36

Grundsatz

<sup>1</sup> Für die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und des Betriebs der gemeindeeigenen Anlagen der Abwasserbeseitigung sowie der regionalen Kläranlage sind Benützungsgebühren zu entrichten, soweit sie nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

### § 37

Bemessung

Die Benützungsgebühr besteht aus der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

### § 38

Verbrauchs-  
gebühr

<sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie errechnet sich gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement.

<sup>2</sup> Grundeigentümer mit eigener Wasserversorgung aus Quellen, Grundwasser oder anderweitiger Nutzwasserbeschaffung, welche der öffentlichen Kanalisation Abwasser zuleiten, haben sich über die bezogenen Wassermengen auszuweisen und werden zum gleichen Ansatz gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Bei privaten Wasserversorgungen müssen Wasserzähler eingebaut werden. Deren Lieferung und Installation erfolgt zulasten des Liegenschaftseigentümers durch die Wasserversorgung Würenlos.

<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>5</sup> Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

<sup>6</sup> Für die entwässerten Kantons- und Gemeindestrassenflächen sowie für in die Kanalisation entwässerte öffentliche Brunnen wird durch den Gemeinderat ein Pauschalbetrag zulasten der Einwohnergemeinde festgelegt.

### § 39

Erhebung

<sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben und jährlich in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Gemeinde bestimmten Zeitabständen.

## V. Rechtsschutz, Vollzug

### § 40

Härtefälle

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilliger Härte führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemässen Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

### § 41

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Für den Rechtsschutz und das Verfahren im Beitragsplanverfahren sowie bei Abgabeverfügungen gilt § 35 BauG.

Vollstreckung

<sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 73 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968 <sup>1)</sup>.

## VI. Änderung bestehenden Rechts

### § 42

Reglementsänderungen

Das nachfolgende Reglement wird wie folgt geändert:

### **Reglement über die Abgabe elektrischer Energie der Einwohnergemeinde Würenlos vom 21. Juli 1998**

### § 22

<sup>1</sup> Die TBW erheben für den Anschluss von Bauten sowie für nachträgliche Erhöhung der beanspruchten Leistung Anschlussbeiträge. Die Berechnung und die Höhe der Anschlussbeiträge sind in der Gebührenordnung zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 30. Oktober 2007 geregelt.

<sup>2</sup> Die Gebührenanpassung richtet sich nach § 4 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 30. Oktober 2007.

---

<sup>1)</sup> SAR 271.100

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 43

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

### § 44

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Bestimmungen eingetreten ist, werden durch dieses neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 30. Oktober 2007.

Würenlos, 30. Oktober 2007

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann:  
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:  
Daniel Huggler